

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1149 –**

Finanzermittlungen bei Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit der Verurteilung des Neonazis Mario Rönsch wegen illegalen Waffenhandels im Dezember 2018 war die Rolle von Finanzermittlungen bei Rechtsextremen diskutiert worden (vgl. <http://www.taz.de/!5554770/>). So ließen sich die Käufer illegaler Waffen unter anderem über den Bezahlvorgang identifizieren (vgl. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-12/migrantenschreck-waffen-waffenhandel-mario-roensch-kunden/komplettansicht>; https://www.deutschlandfunk.de/illegaler-online-waffenshop-prozess-gegen-migrantenschreck.1769.de.html?dram:article_id=435008). Auch bei Immobilienkäufen durch Neonazis stellt sich regelmäßig die Frage nach der Herkunft der Geldmittel. Schon lange liegt der Verdacht nahe, dass dabei Gelder aus extrem rechten Musikveranstaltungen verwendet und gewaschen werden. Journalistische Recherchen legen außerdem nahe, dass die Gewinne solcher Festivals und Konzerte vor den Behörden verschleiert werden. Nicht zuletzt besteht der begründete Verdacht, dass Gelder, die durch Rechtsrockkonzerte eingespielt werden, der Finanzierung von Rechtsterrorismus dienen (vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neonazi-konzerte-das-geschaefmit-dem-hass-a-1251220.html>; <https://haskala.de/2018/04/25/razzia-bei-organisatoren-der-rechtsrock-konzerte-von-themar/>; <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/der-nsu-und-das-organisierte-verbrehen>). Nach den umfangreichen Veröffentlichungen über die Naziorganisation „Hammerskins“ und insbesondere auch deren Geschäftstätigkeit (<https://exif-recherche.org/?p=7180>; <https://exif-recherche.org/?p=8573>; <https://exif-recherche.org/?p=9146>; <https://exif-recherche.org/?p=9556>; <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/geld-und-gesch%C3%A4fte-der-hammerskins>), die der Bundesregierung bereits bekannt war (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/5796), ist offen, ob und inwiefern die Behörden die Finanzströme im Umfeld einer bundesweit und international vernetzten Naziorganisation verfolgen und etwaig auch eingreifen. Unabhängig davon, dass anlässlich der Geschäfte in der rechtsextremen Szene auch Sozialabgaben und Steuern fällig wären, die möglicherweise verkürzt oder hinterzogen wurden oder werden.

Angesichts der Ankündigung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, den Finanzströmen innerhalb der Naziszene zukünftig besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen (vgl. Bundesinnenministerin Nancy Faeser: [Harte Maßnahmen gegen Rechtsextreme, tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)) erscheint den

Fragestellerinnen und Fragestellern diese Thematik von besonderer Dringlichkeit.

1. Wurde die Finanz Intelligence Unit (FIU) bzw. das Zollkriminalamt (ZKA) seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrvorgängen, Beobachtungsvorgängen bzw. Ermittlungsverfahren gegen Personen bzw. Organisationen der rechtsextremen Szene oder zu entsprechenden Straftatvorwürfen aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) hinzugezogen bzw. einbezogen (bitte nach Datum, Straftatvorwurf, Tatort und ggf. Verfahrensausgang auflisten)?

Der Financial Intelligence Unit (FIU) liegen 52 nationale Ersuchen im Sinne der Fragestellung vor. Die Verteilung auf die jeweils zugrunde liegenden Tatvorwürfe stellt sich wie folgt dar:

Tatvorwurf im Sinne des § 30 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes	Anzahl
Verdacht der Geldwäsche	4
Verdacht zu sonstigen Straftaten	6
Verdacht der Terrorismusfinanzierung	2
Verdacht der sonstigen Straftat (Staatsschutz)	40

Die Zentralstelle der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK)-rechts- des Bundeskriminalamts (BKA) unterstützt die Polizeien der Länder im Rahmen ihrer Zentralstellenfunktion bei etwaigen Ermittlungsverfahren. Die Einbindung der FIU bzw. des Zollkriminalamts (ZKA) obliegt den ermittlungsführenden Dienststellen. Zu Sachverhalten die Zuständigkeit der Länder betreffend nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

2. Wie viele Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2017 gemeldet, bei denen ein Bezug zu Straftaten im Phänomenbereich PMK-rechts bestand bzw. festgestellt wurde?
3. Wie viele Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2017 gemeldet, bei denen ein Bezug zu Personen oder Organisationen besteht, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Der FIU liegen 414 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellungen vor.

4. Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2017 gemeldet, bei denen ein Bezug zu Straftaten bzw. dem Handel mit Betäubungs-, Aufputsch- oder Arzneimitteln von Personen aus der rechtsextremen Szene bestand bzw. festgestellt wurde?

Der FIU liegt eine Verdachtsmeldung im Sinne der Fragestellung vor.

5. Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2017 gemeldet, bei denen ein Bezug zu Immobiliengeschäften von Personen aus der rechtsextremen Szene bestand bzw. festgestellt wurde?

Der FIU liegen 31 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie viele Verdachtsfälle nach dem GwG wurden der FIU bzw. dem ZKA seit 2017 gemeldet, bei denen ein Bezug zum Handel und Vertrieb von Waffen und Munition durch Personen aus der rechtsextremen Szene bestand bzw. festgestellt wurde?

Der FIU liegen 13 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Abwicklung von Geschäften und Transaktionen im Zusammenhang mit Konzerten oder Festivals der rechtsextremen Szene seit 2017, auch soweit diese wie das Festival „Rock gegen Überfremdung“ in Themar/Thüringen als politische Versammlung angemeldet wurden, und etwaiger Verdachtsfälle nach dem GwG bzw. möglicher Verletzungen von steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen vor?

Die Bundesregierung nimmt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung für die Strafverfolgung zu Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren der Länder grundsätzlich keine Stellung.

Der FIU liegen zwei Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

Eine darüber hinausgehende Antwort kann im Hinblick auf Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine entsprechende Auskunft würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV ermöglichen, aus denen entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren dann derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit Staatswohlüberlegungen ergibt sich, dass auch eine als Verschlussache eingestufte Antwort ausscheidet. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass auch eine geringfügige Gefahr ihres Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Abwicklung von Geschäften und Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und Handel mit Produkten von Musiklabeln der rechtsextremen Szene seit 2017 und etwaiger Verdachtsfälle nach dem GwG bzw. möglicher Verletzungen von steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen vor?

Die Bundesregierung nimmt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung für die Strafverfolgung zu Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren der Länder grundsätzlich keine Stellung.

Der FIU liegen 19 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

Dem BfV liegen aus Mai 2021 neun Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG) gegen Personen vor, die (im Rahmen von Bestellungen) Gelder an einen rechtsextremistischen Vertrieb überwiesen haben.

Darüber hinaus liegen dem BfV Erkenntnisse über eine Geldwäscheverdachtsmeldung gegen den Betreiber mehrerer rechtsextremistischer Musik- und Textillabel/-vertriebe aus September 2018 vor.

Eine darüberhinausgehende Antwort kann trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine entsprechende Auskunft würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV ermöglichen, aus denen entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren dann derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit Staatswohlüberlegungen ergibt sich, dass auch eine als Verschlussache eingestufte Antwort ausscheidet. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass auch eine geringfügige Gefahr ihres Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich etwaiger Verdachtsfälle nach dem GwG bzw. möglicher Verletzungen von steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen betreffend das Unternehmen „Küsten Textil UG“ sowie deren Tochterfirmen „Front Records“, „Gjallarhorn-Klangschmiede“, „Frontmusik“ und „Wewelsburg Records“ seit 2017 vor?

Die Bundesregierung nimmt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung für die Strafverfolgung zu Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren der Länder grundsätzlich keine Stellung.

Im Hinblick auf Erkenntnisse der FIU kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort als „Verschlussache - Vertraulich“ gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

Eine Auskunft zu dieser Frage hinsichtlich des BfV kann trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine entsprechende Auskunft würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV ermöglichen, aus denen entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland

bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren dann derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit Staatswohlüberlegungen ergibt sich, dass auch eine als Verschlussache eingestufte Antwort ausscheidet. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass auch eine geringfügige Gefahr ihres Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Abwicklung von Geschäften und Transaktionen im Zusammenhang mit Kampfsportveranstaltungen oder Kampfsportturnieren der rechtsextremen Szene seit 2017 und etwaiger Verdachtsfälle nach dem GwG bzw. möglicher Verletzungen von steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen vor?

Die Bundesregierung nimmt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung für die Strafverfolgung zu Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren der Länder grundsätzlich keine Stellung.

Der FIU liegen fünf Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

Dem BfV liegen Erkenntnisse über eine Geldwäscheverdachtsmeldung aus dem Jahr 2021 gegen einen der Organisatoren einer rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltung vor.

Eine darüberhinausgehende Antwort kann trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine entsprechende Auskunft würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV ermöglichen, aus denen entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren dann derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit Staatswohlüberlegungen ergibt sich, dass auch eine als Verschlussache eingestufte Antwort ausscheidet. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass auch eine geringfügige Gefahr ihres Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

11. Wie viele Ersuchen um Rechtshilfe anderer Länder im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, die einen Bezug zur rechtsextremistischen Szene aufweisen, wurden seit 2015 an Deutschland gerichtet (bitte nach Ländern und Jahreszahl aufschlüsseln)?
12. In wie vielen Fällen hat Deutschland seit 2015 Informationen über deutsche Rechtsextremisten im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren, die einen Bezug zu Geldwäsche hatten, an andere Länder weitergegeben (bitte nach Ländern und Jahreszahl aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

